

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 27 (1971)
Heft: 7-8

Artikel: Diskriminierung ausdrücklich verboten!
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diskriminierung ausdrücklich verboten!

In der Tagesschau vom 28. April 1971 hat Bundesrat Tschudi als zuständiger Chef des Departementes des Innern den Beginn des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf für eine Neufassung der Art. 27 und 27 bis der Bundesverfassung über Bildung und Forschung angekündigt. Dabei vertrat er den überaus optimistischen Standpunkt, dass ein formelles Diskriminierungsverbot sich erübrige, da die Gleichstellung der Geschlechter im Bildungswesen sich bereits aus der verfassungsmässig garantierten Rechtsgleichheit BV Art. 4 ergebe. In den hektographierten Erläuterungen zum Vorentwurf wird in einer analogen rhetorischen Erklärung namens des Eidgenössischen Departements des Innern ausgeführt, dass der Bildungsanspruch der weiblichen Jugend sich schon aus den Prinzipien unserer Rechtsordnung ergebe und keiner besonderen Erwähnung in den neuen Schulartikeln BV Art. 27 und 27 bis bedürfe. Die Pressemitteilung zu diesem Vorentwurf ist in ihrer Formulierung etwas vorsichtiger gehalten; darnach soll nach der vorgeschlagenen Neuregelung die Zielsetzung unseres Bildungswesens den Weg sowohl zum «Recht auf Bildung» als auch zur «Chancengleichheit» ebnen und zwar für beide Geschlechter. Ein Weg, der erst ebnen werden soll, ist noch lange nicht eben!

Recht auf Bildung ist Menschenrecht

Dem aus dem akademischen Lehramt hervorgegangenen Herrn Bundesrat Tschudi mag subjektiv eine im Wohlwollen begründete Gutgläubigkeit zugebilligt werden — seine Äusserung ist objektiv besehen ein

Ärgernis. Erinnern wir uns doch an die erst ca. zwei Jahre zurückliegende Diskussion um die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention! In seinem Bericht vom 9. 12. 1968 hat der Bundesrat nicht nur einen Vorbehalt im Hinblick auf das damals noch fehlende Frauenwahlrecht vorgeschlagen, sondern zusätzlich einen weiteren die Frauen betreffenden Vorbehalt mit Rücksicht auf die faktischen Ungleichheiten, die in mehreren Kantonen in der Ausübung des Rechts auf Unterricht bestehen. Die damalige Tendenz des politischen Establishments ging eindeutig dahin, diesen zweiten menschlich und kulturell sehr beschämenden Vorbehalt als «weniger wichtig» darzustellen, weil die Diskriminierung der Mädchen im Bildungswesen nicht in Normen der Bundesverfassung, der eidgenössischen Gesetze und Verordnungen greifbar ist, sondern «lediglich» in der Schulpolitik der einzelnen Kantone beruht, wobei möglicherweise die Rechtsquellen weniger diskriminierend sind als die tatsächlich geübten Praktiken. Im erwähnten Bericht vom 9. 12. 1968 über die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat der Bundesrat auf S. 69 wörtlich ausgeführt: «Nun ergibt sich aus dem Urteil des Gerichtshofs für Menschenrechte, dass kraft Art. 2 des Zusatzprotokolls kombiniert mit Art. 14 der Konvention das Recht auf Zutritt zu den Schulen allgemein gewährleistet sein muss. Das Gericht hat entschieden, dass die beiden Artikel zusammen genommen eine Garantie dafür bezwecken, dass jeder Vertragsstaat jeder seiner Jurisdiktion unterstehenden Person ohne irgendwelche Diskrimination das Recht auf Unterricht gewähre. Diese Bestimmungen schaffen somit eine eigentliche Verpflichtung der Staaten —

und im Fall der Schweiz — auch der Kantone, dieses Recht ohne sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung zu sichern. Es scheint uns daher unumgänglich, dass die Schweiz bei einem Beitritt zur Konvention und zu den Protokollen einen Vorbehalt zu Art. 2 anbringe.»

Noch keine Gewähr für «gleichwertige Ausbildung»

An Herrn Bundesrat Tschudi und sein Departement richtet sich also die lapidare Frage, weshalb hat denn im denkwürdigen Bericht vom 9.12.1968 der Bundesrat nicht einfach durch Berufung auf den Rechtsgleichheitsartikel BV 4 dem Europarat mit falschem Lächeln versichert, dass bei uns (wie immer) alles zum besten bestellt und von einer Diskriminierung der Mädchen im Bildungswesen nicht die Rede sei. Und weshalb hat denn bisher BV Art. 4 nicht genügt, um diese Rechtsgleichheit auf dem Bildungswesen tatsächlich herzustellen? Erinnern wir uns doch der in vielen Entscheiden von staatsrechtlichen Rekursen erhärteten Praxis des Bundesgerichts, wonach die Kantone in ihrer Politik «nicht ohne Not» beeinträchtigt werden. Die Schulhoheit der Kantone und deren Schulpolitik ist nun aber von jeher ein mit Emotionen befrachtetes Politikum ersten Ranges gewesen. Ganz abgesehen von der rechtlichen Unmöglichkeit, dass minderjährige Mädchen in eigener Person an das Bundesgericht gelangen können — die Rechtsgleichheitsrekluse ihrer gesetzlichen Vertreter wären aller Voraussicht nach mit denselben Argumenten abgelehnt worden wie seinerzeit die in verschiedenen Kantonen und in verschiedenen rechtlichen Situationen durchgeführten Stimmregisterrekluse der Stimmrechtlerinnen. Eine den heutigen Rechtsauffas-

sungen entsprechende Auslegung des Rechtsgleichheitsartikels zugunsten der Frauen ist eh und je durch Bundesgericht und Bundesrat abgelehnt worden mit dem Hinweis auf dessen «historische Interpretation», wonach der Verfassungsgesetzgeber der Jahre 1848 und 1874 nicht den Frauen gewähren wollte, was er grundsätzlich und generell dem «Schweizer» und «Schweizerbürger» zuerkannt hat.

Hat sich die Situation seit der Abstimmung vom 7. Februar 1971 grundlegend verändert? Wenn schon den Frauen die Rechtsgleichheit im demokratischen Sinn durch «Volks»-Abstimmung über eine Verfassungsänderung zuerkannt werden musste, ist damit implicite dem Art. 4 BV jede Brisanz in politischen Belangen abgesprochen. Vor allem aber bestätigt der neue Art. 74 Abs. 4 BV die Kantone in ihrer politischen Selbständigkeit — jede durch Interpretation mögliche Rückwirkung des eidgenössischen Frauenstimm- und -wahlrechts auf den jeweiligen kantonalen Rechtszustand wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Zuständigkeit der Kantone

Wird der Vorentwurf zur Neufassung von BV Art. 27 in Anwendung dieser Erfahrungen geprüft, ist zunächst festzustellen, dass die Ausbildung auf der Vorschul- und Volksschulstufe wie bisher in die Zuständigkeit der Kantone fallen soll (Abs. 3). Der Bund ist lediglich befugt, «Grundsätze aufzustellen über Gestaltung und Ausbau des Mittelschulwesens», ohne dass gesagt wird, was unter «Mittelschule» überhaupt verstanden wird (Abs. 5). Wenn wir von der bisherigen Praxis ausgehen, wonach die obligatorische Schulzeit von den meisten Schülern zum Teil an eigentlichen

Primarschulen, zum Teil an untern Mittelschulen absolviert wird, ergibt sich aus der vorgeschlagenen Neufassung von BV Art. 27 nicht die leiseste Gewähr für eine tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter im Bildungswesen. Die bisherige krasse Diskriminierung der Mädchen findet ohne weiteres Platz in der unscharfen Umschreibung des Bildungsziels, welches bestehen soll in der «Vermittlung einer der Eignung entsprechenden Ausbildung im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Persönlichkeit und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gesellschaft», sodann in der «Vorbereitung auf die Übernahme politischer und sozialer Verantwortung» (Abs. 1). Bei dieser Formulierung ist es ohne weiteres möglich, die Lüge von der «gleichwertigen» Erziehung der Mädchen in der so häufig geübten Gleichstellung von Knopflochstich und Algebra beruhen zu lassen. In keiner Weise wird durch diese Formulierung Gewähr geboten zur Erfüllung jener Postulate, in denen de facto die Gleichstellung besteht: dass nämlich aufgrund der Lehrpläne während der obligatorischen Schulzeit Knaben und Mädchen jener Stand des Wissens vermittelt wird, welchen die zahlreichen technisch orientierten Berufe unserer Zeit erfordern und welcher den Übertritt an die höheren Mittelschulen ermöglicht. Was die Mittelschulen selber anbetrifft, ist bekannt, dass regional besehen durchaus nicht dieselben Bildungsmöglichkeiten für Knaben und Mädchen bestehen. Wohl hat sich in den letzten zwei Jahren eine bedeutende Wandlung zugunsten der Mädchen vollzogen, indem in verschiedenen, bisher nur den Knaben geöffneten Stifteschulen der Zentral- und Ostschweiz auch Mädchen als externe Schülerinnen Aufnahme fanden oder in nächster Zukunft

noch finden werden. Das Problem ihrer überwachten und preiswerten Unterbringung in Konvikten klösterlicher oder staatlicher Regie ist aber noch weitgehend ungelöst, so dass sich aus den verschiedenen Lebensbedingungen heraus wieder erhebliche Diskriminierungen ergeben. Und was schliesslich die «Vorbereitung zur Übernahme politischer und sozialer Verantwortung» anbetrifft, werden der Bund und vor allem die deutschschweizerischen Kantone erst auf breiter Basis den Nachweis zu leisten haben, dass sie bestausgewiesene Frauen noch in andern Zusammenhängen zu sehen vermögen als denen der Fürsorge und vielleicht der Erziehung.

Ausdrückliche Gleichstellung in der Bundesverfassung ist unerlässlich

Wohl wäre — inhaltlich besehen — die verfassungsmässig garantierte Rechtsgleichheit zuständig zur Schaffung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter im Bildungswesen, wie dies Herr Bundesrat Tschudi und sein Departement darlegen. Der allzu oft zum Nachteil der Frauen strapazierte Art. 4 BV vermochte aber bisher nicht einmal im Zusammenspiel mit rechtskräftigen Gesetzen die Diskriminierung der Mädchen aufzuheben. Erinnern wir uns doch der Tatsache, dass die Schweiz seit der am 13. 7. 1962 erfolgten Ratifikation des internationalen Übereinkommens Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf auch Erziehungsprogramme unterstützen sollte, welche die spätere berufliche Diskriminierung der Frauen ausschliessen. Und betrachten wir die Schweiz als Mitgliedstaat der Unesco — seit der am 28. 1. 1949 erfolgten Ratifikation ihrer Verfassung bekennt sich unser

Staat als Mitglied einer internationalen Organisation, welche das Ideal gleicher Erziehungsmöglichkeiten für alle ohne Unterschied des Geschlechts erstrebt. Gerade weil diese internationalen Verpflichtungen, die ihnen korrespondierenden Landesgesetze und BV Art. 4 die Diskriminierung der Mädchen im Bildungswesen bisher nicht verhindern konnten, ist eine ausdrückliche Gleichstellung der Geschlechter im Bildungswesen durch den neu zu konzipierenden Schulartikel BV 27 unerlässlich.

Dr. Gertrud Heinzelmänn

Im 680. Jahr der Eidgenossenschaft

Nachdem die Schweizer Männer im 680. Jahr der Eidgenossenschaft in einer historischen Abstimmung den Frauen die politische Gleichberechtigung zugestanden haben, schien der «TAT» der 1. August der gegebene Anlass, um Frauen der verschiedensten politischen Richtungen — mit einer Ausnahme aller Kandidatinnen für das eidgenössische Parlament — um Antwort auf die Frage: Wie sehen politisch aktive Schweizerinnen ihre Aufgaben im Parlament und ausserhalb des Parlamentes? zu bitten. Vierzehn Frauen sind der Aufforderung nachgekommen und — wir zitieren Alfred A. Häslar in «Die TAT» vom 31. Juli 1971 — «bestätigen unsere Überzeugung, dass Frauen nicht nur längst reif für die Politik sind, sondern dass sie ihr neue Akzente verleihen werden».

Wir führen einige Ausschnitte aus den Aussagen der Kandidatinnen an:

Dr. iur. Elisabeth Blunschy-Steiner, Schwyz, sieht für den Fall ihrer Wahl in den Nationalrat ganz konkrete Aufgaben. «Ich wür-

de mich freuen, bei der Revision des Familienrechts mitwirken zu können. Einer Frau liegt ja die Besserstellung der Frau in unserem Recht besonders am Herzen. Auch für die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Bildung, des Umweltschutzes, des Konsumentenschutzes, der Gleichstellung der Frau im wirtschaftlichen Leben, für all das würde ich mich gerne einsetzen, um nur ein paar Beispiele zu nennen».

Dr. Marie Boehlen, Jugendanwältin, Bern, findet: «Es gibt keine Aufgabengebiete, die speziell männlich oder fraulich sind. Frauen werden im Parlament nur die Akzente ein wenig anders setzen. Für sie wäre nicht das Wirtschaftswachstum im Vordergrund, sondern die Entwicklung zum Menschlichen hin».

Marcelle Corswant, Hausfrau, La Chaux-de-Fonds, fühlt sich, falls sie ins eidgenössische Parlament einziehen würde, fachlich nicht berufen, «kopfvoran in Spezialgebieten zu stürzen». Sie akzeptiert aber auch nicht die Behauptung, dass die Frauen vom Schicksal dazu bestimmt seien, sich auf einige wenige Fragen — zum Beispiel Kindererziehung, Alters- oder Frauenprobleme — zu beschränken.

Brigitt Ineichen-Burger, dipl. Bäuerin, Sentenhof, Muri AG, «lernte vor allen Dingen, dass wir eine Angelegenheit nicht nur von einer Seite her beurteilen sollen. Es scheint mir wichtig, für das gegenseitige Verständnis Zeit und Mühe nicht zu scheuen, aber auch das einmal als richtig Erkannte unbeirrbar anzuvisieren und Fehlschläge nur tragisch zu nehmen, wenn es am eigenen Einsatz gefehlt hat».

Hanna Sahlfeld-Singer, Pfarrerin, Altstätten, definiert ihre «Rolle» in der eidge-